

Schriftliche Prüfung im Fach

Pensionen 3

gemäß Prüfungsordnungen 5 und 6
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

am 30. Mai 2026

Hinweise:

- Als Hilfsmittel ist ein Taschenrechner zugelassen. Darüber hinaus werden folgende Hilfsmittel gestellt und nach der Klausur wieder eingesammelt:
 - IAS 19;
 - Auszug aus dem EStG, den EStR und der KStDV.
- Die Gesamtpunktzahl beträgt 180 Punkte. Die Klausur ist bestanden, wenn mindestens 90 Punkte erreicht werden.
- Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegende Prüfungsklausur auf Vollständigkeit. Die Klausur besteht aus 17 Seiten.
- Soweit nicht anders angegeben, sind alle Antworten zu begründen und muss bei Rechenaufgaben der Lösungsweg ersichtlich sein.
- Bitte vermeiden Sie bei der Lösungserstellung die nicht zusammenhängende Streuung der Lösungen zu den einzelnen Aufgabenteilen.
- Alle Antworten sind in deutscher Sprache zu erstellen (fremdsprachige Fachbegriffe ausgenommen).

- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
- Bei Ihren Antworten stellen Sie bitte immer die Antwort dar, wie sie sich aus der strengen Anwendung der „reinen Lehre“ ergibt. Sofern Erläuterungen zur Umsetzung in der Praxis gewünscht sind, wird dies in den entsprechenden Aufgaben explizit formuliert.
- Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich alle Aufgaben und Fragen auf die Rechnungslegung des die betriebliche Altersversorgung zusagenden Arbeitgebers und sind aus seiner Sicht zu beantworten.

Mitglieder der Prüfungskommission:

Thomas Hagemann (Vors.), Stefanie Beyer, Christiane Grabinski,
Andreas Johannleweling, Niko J. Wolf, Nicole Zahnleiter-Fuerst

Aufgabe 1 [Bilanzierung nach IAS 19] [30 Punkte]

(a) [14 Punkte] Planklassifizierung:

Geben Sie zu den folgenden Fallgestaltungen jeweils an, ob es sich um einen defined benefit plan (dbp) oder um einen defined contribution plan (dcp) handelt. Sofern ein dbp vorliegt, nennen Sie jeweils mindestens ein hier nicht erfülltes Kriterium für dcp. Die arbeitsrechtliche Subsidiärhaftung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG stellt dabei laut IVS-Richtlinie zu IAS 19 allein kein Ausschlusskriterium für eine Klassifizierung als dcp dar.

- (i) [2 Punkte] Die Beiträge in einen nicht-versicherungsförmigen Pensionsfondstarif wurden mit einem Abzinsungssatz kalkuliert, der über dem aktuellen handelsrechtlichen Diskontierungszinssatz gemäß § 253 HGB liegt.
- (ii) [2 Punkte] Die jährlichen Beiträge in eine arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht steigen in prozentualer Abhängigkeit vom Vorjahresfestgehalt des Mitarbeitenden, aber maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze des aktuellen Jahres.
- (iii) [2 Punkte] Wie (ii), wobei der Arbeitgeber nur 30 % der Beiträge übernimmt und der Mitarbeitende 70 %.
- (iv) [2 Punkte] Im Vorstand einer pauschaldotierten Unterstützungskasse sind keine Mitarbeitenden des Trägerunternehmens.
- (v) [2 Punkte] Die genaue Höhe des Vermögens eines Pensionsfonds mit einem versicherungsförmigen Tarif ist zum Abschlussstichtag dem bilanzierenden Arbeitgeber nicht bekannt.
- (vi) [2 Punkte] Bei einer bisher zu Recht als dcp klassifizierten arbeitnehmerfinanzierten Pensionskassenzusage leistet der Arbeitgeber künftig einen Beitragszuschuss von € 30 je Monat und je Person.
- (vii) [2 Punkte] Welche Planklassifikation gilt zum IFRS-Abschlussstichtag einer Rentnergesellschaft hinsichtlich der auf sie abgespaltenen Direktzusagen an Inaktive, sobald die zehnjährige Dauer der gesetzlichen Mithaftungspflicht des alten Arbeitgebers abgelaufen ist?

(b) [16 Punkte] Multiple Choice:

Geben Sie ohne Begründungen zu jeder arabischen Ziffer an, ob die Aussage richtig (r) oder falsch (f) ist. Der mit den kleinen römischen Ziffern gegliederte Aussagenblock ((i) usw. (ii), (iii), (iv)) muss für eine Punktvergabe jeweils vollständig und korrekt gelöst werden.

-
- (i) *[4 Punkte]* Ein zum 31. März bilanzierendes Unternehmen mit fünf unterschiedlichen Direktzusagen (defined benefit plans) untersucht die Anforderungen von IAS 19 an die Ergebniserfassung.
- (1) Die Erhöhung der DBO aufgrund neuer Sterbetafeln stellt past service cost dar, weil die zur Ermittlung der neuen Tafeln herangezogenen Statistiken ausschließlich auf Vorjahren beruhen.
 - (2) Die in einem defined benefit plan auftretende Überdeckung ist selbst dann nicht mit den Unterdeckungen in den vier anderen defined benefit plans zu verrechnen, wenn sich damit insgesamt eine Überdeckung ergibt, die in voller Höhe für das Unternehmen einen economic benefit darstellt.
 - (3) Zum 1. Januar 2025 wurden 45 % der Verpflichtungen in einem defined benefit plan abgefunden. Auf die service cost für die vier anderen defined benefit plans hat dies keine Auswirkung.
- (ii) *[4 Punkte]* Ein Unternehmen mit einem endgehaltsabhängigen defined benefit plan untersucht die Anforderungen von IFRS an die versicherungsmathematischen Berechnungsmethoden.
- (1) Wenn der IFRS-Konzernabschluss befreiend für einen handelsrechtlichen Konzernabschlusses aufgestellt wird, ist es zulässig, statt der projected unit credit method auch versicherungsmathematische Bewertungsmethoden zu verwenden, die in einem handelsrechtlichen Abschluss anerkannt würden.
 - (2) Bei gleichen Rechnungsparametern führt die projected unit credit method anfänglich zu geringeren Verpflichtungswerten als das Teilwertverfahren.
 - (3) Eine DBO für einen einzelnen Versorgungsberechtigten wird bereits vor Ablauf der für diesen geltenden Unverfallbarkeitsvorschriften ermittelt und in die Rückstellungsberechnung einbezogen.
- (iii) *[4 Punkte]* Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 liegt bei einer Pensionskassenzusage der fair value des Planvermögens erstmals um TEUR 500 oberhalb der DBO. Der economic benefit für den Arbeitgeber beträgt TEUR 200.
- (1) Der nicht aktivierungsfähige Teil ist zu Lasten des other comprehensive income (OCI) auszubuchen.
 - (2) Zu einem economic benefit zählen auch künftige Beitragssparnisse des Arbeitgebers.
 - (3) Es ist eine Vermögenswertbegrenzung (asset ceiling) vorzunehmen, in dessen Folge nur ein Betrag in Höhe von TEUR 200 aktiviert werden darf.

- (iv) *[4 Punkte]* Ein nach IFRS bilanzierender Konzern beabsichtigt zur Sicherung der Direktzusage an seinen Geschäftsführer den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung bei einem konzernfremden Lebensversicherer.
- (1) Die Rückdeckungsversicherung stellt Planvermögen dar, wenn sie an den Versorgungsberechtigten zwar nicht verpfändet, aber leistungskongruent zur Direktzusage ist.
 - (2) Die Rückdeckungsversicherung stellt trotz Verpfändung kein Planvermögen dar, wenn alle Überschüsse aus der Versicherung an den Arbeitgeber fließen.
 - (3) Wenn die Rückdeckungsversicherung Planvermögen darstellt, kann der Geschäftsführer bei seinem Ausscheiden verlangen, dass die Versicherung auf ihn als Versicherungsnehmer übertragen wird.

Aufgabe 2 [Überleitungen nach IAS 19] [30 Punkte]

(a) [6 Punkte] Überleitung mit erwarteten Werten

Im Januar 2026 bittet Sie Ihr Kunde, die AllesNeu GmbH, neben den bereits ausgelieferten Überleitungen für 2025 auch entsprechende für das gerade begonnene Jahr 2026 zu erstellen. Neubewertungen sollen dabei mit einer Ausnahme nicht berücksichtigt werden: Das Unternehmen rechnet mit einer Rendite des Planvermögens von 5 % p. a., was in den Überleitungen bereits ausgewiesen werden soll.

Sie stellen folgende Werte zusammen:

Rechnungszins	31.12.2025	4 %
DBO	31.12.2025	1.000
Current Service Cost	2026	100
Planvermögen	31.12.2025	400
Erwartete Zuwendungen ans Planvermögen (gleichmäßig über die zwölf Monate verteilt)	2026	400
Erwartete Versorgungszahlungen (vollständig aus dem Planvermögen)	2026	2
Erwartete Rendite des Planvermögens	2026	5 %

Geben Sie die erwartete Überleitung von DBO, Planvermögen und Rückstellung (DBL) für das Jahr 2026 im beigefügten Lösungsbogen an. Es kommt hierbei nur auf die richtigen Zahlen an, der Rechenweg braucht nicht angegeben zu werden.

Bitte runden Sie die Ergebnisse **kaufmännisch**. Ein Wert von weniger als 0,5 kann vernachlässigt (also als 0 oder gar nicht angegeben) werden.

(b) [6 Punkte] Halbjahresüberleitung

Es ist Anfang Juni 2026. Ihr Kunde AllesNeu GmbH beauftragt Sie mit einer versicherungsmathematischen Bewertung zum 30.06.2026. Der Rechnungszins wird mit 4,25 % höher festgelegt als zu Jahresbeginn, die sonstigen Prämissen bleiben unverändert. Aus den Angaben des Kunden und Ihren eigenen Berechnungen stellen Sie die folgenden Werte zusammen:

Rechnungszins	30.06.2026	4,25 %
DBO mit Zins 4,00 %	30.06.2026	1.050
DBO mit Zins 4,25 %	30.06.2026	970
Current Service Cost mit Zins 4,00 %	01.07.2026 - 30.06.2027	102
Current Service Cost mit Zins 4,25 %	01.07.2026 - 30.06.2027	92
Planvermögen	30.06.2026	620

Tatsächliche Zuwendungen ans Planvermögen (gleichmäßig über die sechs Monate verteilt)	01.01.2026 - 30.06.2026	240
Erwartete Zuwendungen ans Planvermögen (gleichmäßig über die zwölf Monate verteilt)	01.07.2026 - 31.12.2026	160
Tatsächliche Versorgungszahlungen (vollständig aus dem Planvermögen)	01.01.2026 - 30.06.2026	0
Erwartete Versorgungszahlungen (vollständig aus dem Planvermögen)	01.07.2026 - 31.12.2026	2
Erwartete Rendite des Planvermögens	01.07.2026 - 31.12.2026	5%

Geben Sie die Überleitung von DBO, Planvermögen und Rückstellung (DBL) für das erste Halbjahr 2026 im beigefügten Lösungsbogen an. Es kommt hierbei nur auf die richtigen Zahlen an, der Rechenweg braucht nicht angegeben zu werden.

Bitte runden Sie die Ergebnisse **kaufmännisch**. Ein Wert von weniger als 0,5 kann vernachlässigt (also als 0 oder gar nicht angegeben) werden.

(c) [6 Punkte] Planänderung

Es ist Ende Juni 2026. Ihr Kunde AllesNeu GmbH ruft Sie erneut an. Er plant, die bisher eher bescheidenen Versorgungsleistungen wegen der guten Geschäftsentwicklung zur Mitte des Jahres deutlich anzuheben, und zwar sowohl für zukünftige als auch für vergangene Dienstjahre. Vorher möchte Ihr Ansprechpartner aber noch wissen, wie sich die Maßnahme auf die Gewinn- und Verlustrechnung auswirkt.

Bitte nennen Sie die Positionen in der Überleitung (entsprechend dem Muster für die Überleitung aus den beiden Teilaufgaben a und b), die sich durch die Maßnahme verändern, und zwar getrennt für

- (i) das erste Halbjahr 2026;
- (ii) den Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme;
- (iii) das zweite Halbjahr 2026.

Bitte geben Sie zusätzlich an, zu welchem Zeitpunkt die Bewertungsprämissen für die neuen Aufwandsgrößen festgestellt werden.

(d) [6 Punkte] Zweite Halbjahresüberleitung

Es ist Oktober 2026. Ihr Kunde AllesNeu GmbH informiert Sie, dass die Maßnahme wie geplant zum 30.06.2026 beschlossen und ab dem 01.07.2026 umgesetzt wurde. Alle zugesagten Leistungen (für vergangene und für zukünftige Dienstjahre) wurden für aktive Mitarbeiter verdoppelt. Es gibt bisher keine ausgeschiedenen Anwärter oder Versorgungsempfänger. Ihr Kunde bittet nun um weitere Zahlen zu Planungszwecken.

Sie erläutern dem Kunden, dass mittlerweile neue Richttafeln erschienen sind und daher zusätzlich eine Vergleichsbewertung erforderlich ist. Nach Ihren Berechnungen ergibt sich:

Auswirkung des Richttafelwechsels (Erhöhung der DBO) zum 31.12.2026: 40

Ansonsten bleiben die Vorgaben bzw. Berechnungen aus Juni weiterhin bestehen. Auch für die zweite Jahreshälfte rechnet das Unternehmen mit einer Rendite des Planvermögens von 5 % p. a., was in den Überleitungen erneut ausgewiesen werden soll.

Geben Sie die erwartete Überleitung von DBO, Planvermögen und Rückstellung (DBL) für das zweite Halbjahr 2026 im beigefügten Lösungsbogen an. Es kommt hierbei nur auf die richtigen Zahlen an, der Rechenweg braucht nicht angegeben zu werden.

Bitte runden Sie die Ergebnisse **kaufmännisch**. Ein Wert von weniger als 0,5 kann vernachlässigt (also als 0 oder gar nicht angegeben) werden.

(e) [6 Punkte] Überleitung für den Jahresabschluss

Es ist November 2026. Ihr Kunde AllesNeu GmbH beauftragt Sie mit dem Jahresgutachten zum 31.12.2026. Der Rechnungszins hat mittlerweile wieder den Stand zu Beginn des Jahres erreicht. Neben dem Richttafelwechsel hat es keine weiteren Veränderungen von Bewertungsparametern gegeben. Sie führen die versicherungsmathematischen Berechnungen durch und stellen folgende Werte zusammen:

Rechnungszins	31.12.2026	4 %
DBO	31.12.2026	2.200
Planvermögen	31.12.2026	780
Tatsächliche Zuwendungen ans Planvermögen (gleichmäßig über die zwölf Monate verteilt)	2026	400
Erwartete Versorgungszahlungen (vollständig aus dem Planvermögen)	2026	0

Geben Sie die endgültige Überleitung von DBO, Planvermögen und Rückstellung (DBL) für das Jahr 2026 im beigefügten Lösungsbogen an. Es kommt hierbei nur auf die richtigen Zahlen an, der Rechenweg braucht nicht angegeben zu werden.

Bitte runden Sie die Ergebnisse **kaufmännisch**. Ein Wert von weniger als 0,5 kann vernachlässigt (also als 0 oder gar nicht angegeben) werden.

Aufgabe 3 [Unmittelbare und mittelbare Verpflichtungen im HGB-Abschluss] [30 Punkte]

- (a) [15 Punkte] Die Alpha-GmbH hat einigen Mitarbeitenden Pensionszusagen in Form einer Direktzusage erteilt. Der neue Geschäftsführer der Alpha-GmbH möchte nun einige Änderungen an der HGB-Bilanzierung der Verpflichtungen vornehmen. Bitte kommentieren Sie kurz, ob aus Ihrer Sicht das Vorgehen zulässig ist, und nennen Sie bitte auch mindestens einen GoB, der Ihre Argumentation stützt bzw. warum eine Durchbrechung der GoB sinnvoll erscheint.
- (i) [3 Punkte] Die Alpha-GmbH möchte zum nächsten Bilanzstichtag keinen Rententrend mehr berücksichtigen. Die Zusagen enthalten keine konkrete Vorschrift zur Anpassung der laufenden Leistungen. Besteht die Möglichkeit auf einen Rententrend zu verzichten?
- (ii) [3 Punkte] Der Gutachter hat festgestellt, dass sich die Restlaufzeit der Pensionsverpflichtungen auf 19 Jahre beläuft. Bisher wurden die Pensionsverpflichtungen mit dem Zins für die 15-jährige Restlaufzeit bewertet. Kann die Alpha-GmbH künftig auf eine 19-jährige Restlaufzeit umstellen?
- (iii) [3 Punkte] Kurz nach dem Bilanzstichtag sind zwei Mitarbeitende ohne Hinterbliebene verstorben. Können die Rückstellungen hierfür bereits zum Bilanzstichtag aufgelöst werden?
- (iv) [3 Punkte] Die Alpha-GmbH verfügt auch über mittelbare Versorgungsverpflichtungen in Form einer pauschal dotierten U-Kasse. Bisher wurde die Unterdeckung in der Bilanz ausgewiesen. Künftig soll der Ausweis im Anhang erfolgen. Ist dies zulässig?
- (v) [3 Punkte] Die Alpha-GmbH hat einige Wertpapiere erworben, die sie nun gerne mit den bestehenden Rückstellungen für Jubiläumsverpflichtungen verrechnen möchte. Kann die Gesellschaft dies tun?
- (b) [9 Punkte] Bei der Dreisam-GmbH haben drei Mitarbeiter eine Pensionszusage erhalten. Diese Zusagen sind durch eine nicht leistungsbestimmende Rückdeckungsversicherung (RDV) abgesichert. Sowohl die Pensionszusage als auch die RDV sehen eine einmalige Kapitalzahlung vor. Weitere Leistungen wurden nicht zugesagt und sind auch nicht abgesichert worden. Die Gesellschaft wendet den Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.021 an.
- (i) [5 Punkte] Der Aktivwert der RDV beläuft sich zum Bilanzstichtag auf insgesamt 540 T€, davon entfallen auf jeden Mitarbeiter 1/3 des Betrages. Der Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtung beläuft sich zum selben Zeitpunkt auf 175 T€ für Mitarbeiter A, 180 T€ für Mitarbeiter B und 185 T€ für Mitarbeiter C. Die Anwendung des Deckungskapitalverfahrens liefert folgende genäherte Aktivwerte für die Pensionszusage (d.h. AW(PZ))

- *Mitarbeiter A: 178 T€*
- *Mitarbeiter B und C: 190 T€*

Wie hoch ist der Bilanzansatz (Aktiv- und Passivseite) bei Verwendung des Aktivprimats für die drei Verpflichtungen?

- (ii) *[2 Punkte]*: Mitarbeiter A möchte anstatt der Kapitaleistung lieber eine laufende Rente erhalten. Dieser Bitte kommt die Gesellschaft mit einer Anpassung der Pensionszusage nach. Eine Anpassung der RDV unterbleibt. Ändert sich hierdurch der Bilanzansatz der Gesellschaft?
 - (iii) *[2 Punkte]* Aufgrund einer sich anbahnenden Investitionsmöglichkeit beschließen die Gesellschafter die Rückdeckungsversicherungen für Mitarbeiter B und C nicht mehr für die Altersversorgung zu verwenden. Ergibt sich hieraus ein Effekt bei der Bilanzierung?
- (c) *[6 Punkte]* Die New GmbH möchte erstmals einen Jahresabschluss erstellen und hat auch schon viele Bilanzpositionen zusammengetragen.
- (i) *[4 Punkte]* Bitte erstellen Sie eine schematische Anordnung der folgenden Bilanzpositionen: Anlagevermögen, Rechnungsabgrenzungsposten, Eigenkapital, Rückstellungen, Umlaufvermögen, latente Steuern und Verbindlichkeiten
 - (ii) *[2 Punkte]* Unter welchem Begriff würden Sie folgende Positionen subsumieren? Girokonto, Pensionsverpflichtungen, Deckungsvermögen und Bankkredit.

Aufgabe 4 [Deckungsvermögen und Pensionsrückstellungen nach HGB] [30 Punkte]

Für die folgende Aufgabe spielen neben den Vorschriften für Deckungsvermögen auch die Regelungen für mittelbare Zusagen, für wertpapier- und versicherungsgebundene Zusagen sowie für rückgedeckte Zusagen nach HGB eine Rolle.

Nicht alle angegebenen Zahlen oder Informationen werden für die Lösung benötigt.

Achtung: Für die Beantwortung der Fragen kommt es hier (anders als bei den anderen Aufgaben) nur auf das jeweils richtige Ergebnis an. Begründung oder Rechenweg sind in dieser Aufgabe ausnahmsweise nicht erforderlich. Werden mehrere Ergebnisse genannt, wird die Teilaufgabe mit 0 Punkten gewertet, auch wenn das richtige Ergebnis darunter ist.

(a) [21 Punkte] Wie hoch ist in den folgenden Fällen der Wert des Deckungsvermögens?

- (i) [3 Punkte] Zur Absicherung der unmittelbaren Pensionsverpflichtungen wurde im Geschäftsjahr ein CTA gegründet und mit 100 T€ dotiert. Das CTA hat einen Betrag von 80 T€ in Fondsanteile investiert, der Rest blieb als unverzinstes Bankguthaben bestehen. Der Wert der Fondsanteile ist bis zum Bilanzstichtag um 10 % gesunken.
- (ii) [3 Punkte] Im Geschäftsjahr wurden laufende Leistungen mit einem notwendigen Erfüllungsbetrag von 100 T€ auf einen Pensionsfonds übertragen. Der Einmalbeitrag für die Übernahme der Verpflichtungen entsprach der DBO nach IAS 19 in Höhe von 80 T€. Bis zum Bilanzstichtag ist der Wert des Pensionsfondsvermögens auf 85 T€ gestiegen, während die DBO nach IAS 19 auf 75 T€ gesunken ist.
- (iii) [3 Punkte] Zur Absicherung der unmittelbaren Pensionsverpflichtungen wurden Fondsanteile verpfändet. Die Anschaffungskosten betrugen 100 T€. Der Zeitwert der Fondsanteile lag am Bilanzstichtag bei 110 T€, ist allerdings bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses auf 105 T€ gesunken. Der notwendige Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtungen beträgt am Bilanzstichtag nur 95 T€.
- (iv) [3 Punkte] Für unmittelbare, versicherungsgebundene Versorgungszusagen wurde im Geschäftsjahr ein Beitrag von 100 T€ an den Versicherer gezahlt. Der Aktivwert der Versicherungen betrug am Bilanzstichtag 96 T€, der Rückkaufswert 92 T€. Die Versicherungen wurden erst einen Monat vor dem Bilanzstichtag verpfändet. Eine begünstigte Person verstirbt kurz vor dem Bilanzstichtag ohne Hinterbliebene. Auf diese Person entfallen genau 25 % des Erstbeitrags, des Aktivwertes und des Rückkaufswertes.
- (v) [3 Punkte] Eine Fluggesellschaft überträgt einen Teil ihrer Flugzeugflotte auf ein CTA. Die Anschaffungskosten der Flugzeuge lagen bei 2 Mrd. €. Allerdings

wurden die Flugzeuge unmittelbar vor der Übertragung nur noch mit 500 Mio. € bilanziert. Nach einem Wertgutachten zum Bilanzstichtag liegt der Zeitwert der Flugzeuge dagegen bei 600 Mio. €.

- (vi) *[3 Punkte]* Für einen Vorstand eines Unternehmens besteht eine unmittelbare Versorgungszusage, die über die Höchstbeträge der gesetzlichen Insolvenzversicherung hinausgeht. Für die Leistungen, die im Insolvenzfall nicht vom Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) übernommen werden, bürgt die Konzernmutter gegenüber dem Vorstand. Das heißt, im Falle der Insolvenz des Unternehmens wird die Konzernmutter die nicht vom PSV übernommen Leistungen unmittelbar an den Vorstand zahlen. Der versicherungsmathematisch ermittelte Wert der hierdurch abgedeckten Leistungen beträgt 300 T€.
- (vii) *[3 Punkte]* Eine große Aktiengesellschaft hat ein CTA-Vermögen von 700 Mio. €. Das Vermögen ist vollständig in einem gemischten Investmentfonds investiert. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses stellt das Unternehmen fest, dass bereits zum Bilanzstichtag 5 % des Investmentfonds in Aktien eines Tochterunternehmens investiert sind.
- (b) *[9 Punkte]* Wie hoch sind in den folgenden Fällen die in der Bilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungen?
 - (i) *[3 Punkte]* Ein Unternehmen überträgt Verpflichtungen aus bereits laufenden Leistungen am Ende des aktuellen Geschäftsjahres auf einen nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds. Der notwendige Erfüllungsbetrag betrug am Ende des vorangehenden Geschäftsjahres 400 T€ und am Ende des aktuellen Geschäftsjahres 380 T€. Der Einlösebeitrag an den Pensionsfonds zur vollständigen Übernahme der Pensionsverpflichtungen beträgt 360 T€.
 - (ii) *[3 Punkte]* Ein Unternehmen schließt für eine unmittelbare Versorgungszusage eine Rückdeckungsversicherung ab. Die Versicherung ist eine Kapitallebensversicherung. Das versicherte Kapital beträgt 100 T€ und entspricht dem Barwert der laufenden Leistungen im vertraglichen Pensionsalter auf Basis der Rechnungsgrundlagen des aktuellen HGB-Jahresabschlusses. Der notwendige Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtung beträgt heute 60 T€, der Aktivwert der Versicherung 70 T€. Die Versicherung ist nicht verpfändet.
 - (iii) *[3 Punkte]* Zur Absicherung einer gehaltsabhängigen Vorstandszusage wurden Fondsanteile und eine Rückdeckungsversicherung verpfändet. Der notwendige Erfüllungsbetrag der Zusage beträgt 100 T€. Der Rückkaufswert der Versicherung beträgt 80 T€, der Aktivwert 85 T€. Die Anschaffungskosten der Fondsanteile betragen 14 T€, der Kurswert am Bilanzstichtag 18 T€.

Aufgabe 5 [Steuerrecht – Direktzusage] [30 Punkte]

Bearbeitungshinweise:

Die nachfolgenden 4 Teilaufgaben a) bis d) innerhalb der Aufgabe 5 sind voneinander unabhängig. Bitte denken Sie daran, Ihre Antworten mit den entsprechenden Fundstellen im Gesetz, den Richtlinien, BMF-Schreiben, Urteilen, etc. zu untermauern, sofern es solche Fundstellen zur Thematik gibt. Bei Gesetz und Richtlinie (diese stehen Ihnen in der Klausur zur Verfügung) ist eine genaue Angabe erforderlich. Bei BMF-Schreiben, Urteilen, etc. reicht es aus, wenn Sie darlegen, ob es sich um die Auffassung der Finanzverwaltung oder der Gerichte handelt.

(a) [6 Punkte]

Eine Kapitalgesellschaft, deren Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr jeweils zum 31.12. endet, erteilt ihren Angestellten am 15.12.2025 mündlich eine unmittelbare Pensionszusage. Die einschlägigen Dokumente werden seitens des Unternehmens sowie des Betriebsrats allerdings erst am 20.01.2026 unterschrieben. Man stellt sich nun die Frage, welche Konsequenzen das nach sich zieht, und wie mit dem Sachverhalt steuerrechtlich umzugehen ist.

- (i) [3 Punkte] Erläutern Sie, was man im Kontext von Pensionsrückstellungen unter dem sog. „Schriftformgebot“ versteht und woraus es hergeleitet wird.
- (ii) [3 Punkte] Zu welchem Zeitpunkt kann das Unternehmen in der Steuerbilanz frühestens eine Pensionsrückstellung für die erteilte Pensionszusage bilden? Begründen Sie Ihre Antwort!

(b) [12 Punkte]

Der Geschäftsführer der X-GmbH möchte eine bAV in Form einer arbeitgeberfinanzierten Direktzusage einführen.

Beurteilen Sie die Auswirkungen der folgenden Klausel bzw. Aussagen im Hinblick auf die steuerbilanzielle Behandlung der Zusage. Die einzelnen Teilaufgaben sind voneinander unabhängig beantwortbar!

- (i) [4 Punkte] „Versorgungszusagen gegenüber aktiven Anwärtern können vom Unternehmen jederzeit mit dem Teilwert gem. § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EStG abgefunden werden.“

Nehmen Sie zu der Klausel Stellung.

- (ii) [4 Punkte] Ihr Kollege ist der Ansicht, dass bei der Bestimmung der Höhe der Pensionsverpflichtung in der Steuerbilanz vereinfachend dieselben Trendannahmen (Rententrend, Gehaltstrend) und Fluktuationsannahmen wie in der deutschen Handelsbilanz unterstellt werden können.

Wie beurteilen Sie die Aussage aus steuerlicher Sicht?

- (iii) [4 Punkte] Aufgrund eines Berechnungsfehlers des mit der Erstellung der versicherungsmathematischen Gutachten beauftragten Beratungsunternehmens wurde die Pensionsrückstellung für aktive Mitarbeitende in der Steuerbilanz zum Stichtag 31.12.2025 der Höhe nach mit einem Wert angesetzt, der unterhalb des Teilwerts liegt. Ihre Kollegin ist der Ansicht, dass die Zuführung zum nächsten Bilanzstichtag nachgeholt werden kann.

Wie beurteilen Sie die Aussage Ihrer Kollegin. Wann bzw. unter welchen Voraussetzungen kann die versehentlich unterlassene Zuführung nachgeholt werden?

- (c) [6 Punkte]

Eine Kapitalgesellschaft hatte ihren Mitarbeitenden bereits im Jahr 2015 eine Direktzusage erteilt. In der Pensionszusage sind alle Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente mit Erreichen der Regelaltersgrenze eindeutig bestimmt. Allerdings stellt sich nachträglich heraus, dass wesentliche Parameter zur Bestimmung der Pensionsleistung für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersleistung – unstreitig – nicht eindeutig bestimmt sind. Die Pensionsrückstellung wurde allerdings jeweils auf Basis der vorzeitigen Inanspruchnahme berechnet und gebildet.

Ein Kollege ist der Ansicht, dass nach dem Grundsatz „alles oder nichts“ eine Pensionsrückstellung für die Komponente Altersleistung im vorliegenden Sachverhalt in keinem Fall gebildet werden dürfe, da die Altersleistung nicht bestimmbar sei, wonach die gesamte Pensionsrückstellung für die Altersleistung aufzulösen wäre.

Wie beurteilen Sie die Aussage des Kollegen? Wie ist der Sachverhalt steuerbilanziell korrekt abzubilden?

- (d) [6 Punkte]

Eine Pensionsrückstellung darf nach § 6a Abs. 3 S. 1 EStG höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung angesetzt werden.

- (i) [3 Punkte] Erläutern Sie, warum die Anwendung eines Bewertungsverfahrens notwendig ist.
- (ii) [3 Punkte] Teilweise sieht § 6a EStG auch eine Bewertung zum Barwert vor. Erläutern Sie, an welchen Stellen dies der Fall und weshalb dies der Fall ist.

Aufgabe 6 [Steuerrecht – Einführung in das Steuerrecht der bAV/ Unterstützungskasse]
[30 Punkte]

Bearbeitungshinweise: Die Teilaufgaben (a), (b) und (c) sind voneinander unabhängig. Bitte belegen Sie Ihre Antworten mit den entsprechenden Fundstellen aus Gesetz, Richtlinien, BMF-Schreiben oder Rechtsprechung, sofern solche existieren. Bei Gesetz und Richtlinie (stehen in der Klausur zur Verfügung) ist eine genaue Angabe erforderlich. Bei BMF-Schreiben und Urteilen genügt die Angabe, ob es sich um die Auffassung der Finanzverwaltung oder der Gerichte handelt.

- (a) [17 Punkte] Das Unternehmen A erwägt, seine betriebliche Altersversorgung über eine oder mehrere unternehmenseigene pauschaldotierte Unterstützungskassen abzuwickeln. Es bittet um Klärung der folgenden Fragen:

- (i) [2 Punkte] Die als Betriebsausgaben abziehbaren Zuwendungen sind bei pauschaldotierten Unterstützungskassen durch § 4d EStG stark begrenzt. Daher möchte das Unternehmen wissen, wie es einordnen kann, ob einzelne Zahlungen an die Unterstützungskasse unter den Begriff der Zuwendungen fallen oder nicht.

Bitte definieren Sie dem Unternehmen als Orientierungshilfe den Zuwendungsbegriff des § 4d EStG.

- (ii) [3 Punkte] Das Unternehmen würde gerne Teile des Vermögens der Unterstützungskasse als Darlehen nutzen.

Ist es zulässig, wenn die Unterstützungskasse dem Trägerunternehmen ein solches Darlehen gewährt? Wenn ja, was sollte dabei hinsichtlich der Festlegung der Verzinsung beachtet werden?

Fallen die hierfür zu zahlenden Zinsen des Unternehmens an die Unterstützungskasse unter den Zuwendungsbegriff des § 4d EStG?

- (iii) [3 Punkte] Kann durch die Wahl der konkreten Rechtsform der Unterstützungskasse gegebenenfalls Einfluss auf den Umfang der als Betriebsausgaben abziehbaren Zuwendungen genommen werden?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

- (iv) [3 Punkte] Wäre es möglich, durch die Gründung und das Betreiben mehrerer unternehmenseigener Unterstützungskassen für denselben Personenkreis zusätzliche Zuwendungsmöglichkeiten zu schaffen?

Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

- (v) [6 Punkte] Kann es bei pauschaldotierten Unterstützungskassen – ähnlich wie bei Direktzusagen – zu Problemen mit dem Nachholverbot kommen?

Bitte erläutern Sie die Sachlage und unterscheiden Sie dabei zwischen Zuführungen zum Deckungskapital und dem sogenannten Reservepolster. Stellen Sie dar, inwiefern die Auswirkungen bei Unterstützungskassen im Vergleich zu Direktzusagen geringer oder anders gelagert sind.

- (b) [5 Punkte] Unternehmen B finanziert die betriebliche Altersversorgung über eine unternehmenseigene pauschaldotierte Unterstützungskasse und bittet um Einschätzung folgender Situation:

Der Versorgungsempfänger M verstirbt mit 67 Jahren bereits sechs Monate nach Eintritt des Versorgungsfalles und erstmaligem Leistungsbezug. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Unternehmen der Unterstützungskasse bereits 98 % des für M zulässigen Deckungskapitals zugewendet. Die hinterbliebene, 35-jährige versorgungsberechtigte Witwe W ruft nun die im Leistungsplan zugesagte Hinterbliebenenversorgung (Witwenrente in Höhe von 55 %) ab.

Kann das Unternehmen der Unterstützungskasse nun das volle Deckungskapital für W zuwenden, oder ist das bereits für M eingezahlte Deckungskapital bzw. der darin enthaltene Anteil für die Witwenrente anzurechnen?

Muss bei der Bemessung der Zuwendung zwingend die Faktorentabelle in Anlage I zu § 4d EStG angewendet werden? Falls ja, welcher Faktor wäre bei sofortiger Zuwendung für die W maßgeblich?

- (c) [8 Punkte] Unternehmen C plant, die betriebliche Altersversorgung über eine versicherungsrückgedeckte Unterstützungskasse anzubieten, und hat hierzu noch folgende Fragen:

- (i) [3 Punkte] Führt ein durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze (an die die einschlägige Planformel anknüpft) ausgelöstes Absinken der Beiträge an die versicherungsrückgedeckte Unterstützungskasse zur Versagung des Betriebsausgabenabzugs für das Unternehmen?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

- (ii) [2 Punkte] Welche steuerlichen Konsequenzen ergeben sich, wenn Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung zur Sicherung eines Darlehens verwendet werden?

- (iii) [3 Punkte] Den Mitarbeitenden soll zusätzlich eine Entgeltumwandlung ermöglicht werden. Viele Sonderzahlungen des Unternehmens bemessen sich als

Vomhundertsatz des ausgezahlten Gehalts. Um Mitarbeitende mit Entgeltumwandlung nicht zu benachteiligen, möchte das Unternehmen ein Schattengehalt (Gehalt ohne Umwandlung) fortführen.

Ist dies im Hinblick auf die Anerkennung der Entgeltumwandlung unbedenklich, oder kann dies steuerliche Probleme verursachen?

Musterlösung zur schriftlichen Prüfung im Fach

Pensionen 3

gemäß Prüfungsordnungen 5 und 6
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

am 30. Mai 2026

Aufgabe 1 [Bilanzierung nach IAS 19] [30 Punkte]

(a) [14 Punkte] **Planklassifizierung:**

- (i) [2 Punkte] dbp, da eine Nachschussverpflichtung für den Arbeitgeber besteht
- (ii) [2 Punkte] dcp
- (iii) [2 Punkte] dcp
- (iv) [2 Punkte] dbp, da bei pauschaldotierten Unterstützungskassen u.a. das Kapitalanlageisiko beim Trägerunternehmen liegt
- (v) [2 Punkte] dcp
- (vi) [2 Punkte] dcp
- (vii) [2 Punkte] dbp, da Direktzusage

(b) [16 Punkte] **Multiple Choice:**

- (i) [4 Punkte] (1) f, (2) r, (3) r
- (ii) [4 Punkte] (1) f, (2) r, (3) r
- (iii) [4 Punkte] (1) r, (2) r, (3) r
- (iv) [4 Punkte] (1) f, (2) r, (3) f

Aufgabe 2 [Überleitung nach IAS 19] [30 Punkte]

(a) Überleitung mit erwarteten Werten

	DBO	Plan Assets	DBL
Opening balance 01.01.2026	1.000	400	600
Current service cost	100		100
Past service cost			
Net interest	40	24	16
Actuarial gains/losses: changes in demographic assumptions			
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions			
Actuarial gains and losses: experience adjustments			
Return on plan assets (without interest income)		6	-6
Settlement gain/loss			
Settlement payment			
Contributions		400	-400
Pension payments	-2	-2	0
Closing balance 31.12.2026	1.138	828	310

(b) Halbjahresüberleitung

	DBO	Plan Assets	DBL
Opening balance 01.01.2026	1.000	400	600
Current service cost	50		50
Past service cost			
Net interest	20	12	8
Actuarial gains/losses: changes in demographic assumptions			
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions	-80		-80
Actuarial gains and losses: experience adjustments	-20		-20
Return on plan assets (without interest income)		-32	32
Settlement gain/loss			
Settlement payment			
Contributions		240	-240
Pension payments	0	0	
Closing balance 30.06.2026	970	620	350

(c) Planänderung

- (i) Keine Position verändert sich. (Es bleibt also bei den Bewertungsprämissen zu Beginn des Jahres.)
- (ii) Es entstehen Past Service Cost. Zu ihrer Ermittlung ist eine Vergleichsbewertung mit den Bewertungsprämissen zum Zeitpunkt der Maßnahme durchzuführen.

- (iii) Sowohl die Current Service Cost als auch der Interest Expense verändern sich. Es erfolgt eine Neuberechnung mit den Bewertungsprämissen zum Zeitpunkt der Maßnahme.

(d) Zweite Halbjahresüberleitung

	DBO	Plan Assets	DBL
Opening balance 01.07.2026	970	620	350
Current service cost	92		92
Past service cost	970		970
Net interest	41	17	24
Actuarial gains/losses: changes in demographic assumptions	40		40
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions			
Actuarial gains and losses: experience adjustments			
Return on plan assets (without interest income)		3	-3
Settlement gain/loss			
Settlement payment			
Contributions		160	-160
Pension payments	-2	-2	0
Closing balance 31.12.2026	2.111	798	1.313

(e) Überleitung für den Jahresabschluss

	DBO	Plan Assets	DBL
Opening balance 01.01.2026	1.000	400	600
Current service cost	142		142
Past service cost	970		970
Net interest	61	29	32
Actuarial gains/losses: changes in demographic assumptions	40		40
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions	0		0
Actuarial gains and losses: experience adjustments	-13		-13
Return on plan assets (without interest income)		-49	49
Settlement gain/loss			
Settlement payment			
Contributions		400	-400
Pension payments	0	0	0
Closing balance 31.12.2026	2.200	780	1.420

Aufgabe 3 [Unmittelbare und mittelbare Verpflichtungen im HGB-Abschluss] [30 Punkte]

(a) [15 Punkte] Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

- (i) [3 Punkte] Auf die Berücksichtigung eines Rententrends kann nach HGB grundsätzlich nicht verzichtet werden. Dies kommt bereits in § 253 Abs. 1 S. 2 HGB zum Ausdruck. Zwar hat die Gesellschaft keine Regelungen zur Anpassung der laufenden Leistungen getroffen, es ist aber die arbeitsrechtliche Vorschrift des § 16 BetrAVG zu berücksichtigen. Damit entspricht die Berücksichtigung eines Rententrends dem Vorsichtsprinzip. Zudem verstößt das Weglassen des Rententrends gegen den Grundsatz der Bewertungsstetigkeit.
- (ii) [3 Punkte] Zunächst spricht der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gegen eine Veränderung. Allerdings erfolgt in diesem Fall eine Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, da man sich für eine genauere Methodik bei der Bewertung der Verpflichtungen entscheidet. Daher kann die Bewertungsstetigkeit in diesem Fall durchbrochen werden. Umgekehrt (von der individuellen Duration zur pauschalen Duration) wäre dies nicht möglich.
- (iii) [3 Punkte] Nein, eine nachträgliche Auflösung ist nicht möglich, dies widerspricht dem Stichtagsprinzip. Eine Auflösung wäre nur dann nachträglich möglich, wenn der Tod vor dem Bilanzstichtag eingetreten ist, er aber erst nach dem Bilanzstichtag der Alpha-GmbH zur Kenntnis gebracht wurde (Wertaufhellung, nicht gefragt).
- (iv) [3 Punkte] Nein, eine nachträgliche Ausübung des Bilanzierungswahlrechts ist nicht möglich, dies ist ein Verstoß gegen die Ansatzstetigkeit und das Auflösungsverbot. Das Wahlrecht kann nur in dem Zeitpunkt ausgeübt werden, in dem die Zusage erteilt wurde bzw. in dem Zeitpunkt, in dem der Durchführungsweg gewechselt wurde. Es ist hier ausreichend entweder auf die Ansatzstetigkeit oder das Auflösungsverbot zu referenzieren.
- (v) [3 Punkte] Wenn die Wertpapiere nicht durch Verpfändung oder Einbringung in ein CTA vor dem Zugriff aller Gläubiger geschützt sind und damit als Deckungsvermögen gemäß § 246 Abs. 2 HGB angesehen werden können, ist keine Saldierung möglich. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Einzelbewertung.

(b) [9 Punkte] IDW Rechnungslegungshinweis RH FAB 1.021

(i) [5 Punkte]

- Mitarbeiter A: Überversicherung – Aktivprimat

Aktivseite: 180 T€, Passivseite 178 T€

Mitarbeiter B: Unterversicherung Aktivprimat

Aktivseite: 180 T€, Passivseite $180 \text{ T€} + 180 \text{ T€} * (1 - 180 \text{ T€} / 190 \text{ T€})$
 $= 180 \text{ T€} + 9.474 \text{ T€} = 189.474 \text{ T€}$

- Mitarbeiter C: Unterversicherung Aktivprimat

Aktivseite: 180 T€, Passivseite $180 \text{ T€} + 185 \text{ T€} * (1 - 180 \text{ T€} / 190 \text{ T€})$
 $= 180 \text{ T€} + 9.736 \text{ T€} = 189.736 \text{ T€}$

- (ii) [2 Punkte] Mit der Umstellung von Kapital auf Rente weichen die Zahlungsströme zwischen der Pensionszusage und der RDV deutlich voneinander ab, so dass hier der Rechnungslegungshinweis nicht mehr anzuwenden ist. Daher kann die Umgewichtung der Passivseite für Mitarbeiter A entfallen.
- (iii) [2 Punkte] Die dokumentierte abweichenden Verwendungsabsicht führt ebenfalls dazu, dass der Rechnungslegungshinweis nicht mehr angewendet werden muss. Daher können auch für die Mitarbeiter B und C die Umgewichtungen auf der Passivseite entfallen.

[6 Punkte] Bilanzgliederung § 266 HGB

- (i) [4 Punkte]

Aktive	Passiva
Anlagevermögen	Eigenkapital
Umlaufvermögen	Rückstellungen
Rechnungsabgrenzungsposten	Verbindlichkeiten
Aktive Latente Steuern	Rechnungsabgrenzungsposten
(Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung, nicht gefragt)	Passive Latente Steuern

(ii) [2 Punkte]

Aktive	Passiva
Anlagevermögen Deckungsvermögen	Eigenkapital
Umlaufvermögen Girokonto	Rückstellungen Pensionsverpflichtungen
Rechnungsabgrenzungsposten	Verbindlichkeiten Bankkredit
Aktive Latente Steuern	Rechnungsabgrenzungsposten
(Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung, nicht gefragt)	Passive Latente Steuern

Aufgabe 4 [Deckungsvermögen und Pensionsrückstellungen nach HGB] [30 Punkte]

(a) [21 Punkte] Deckungsvermögen

- (i) [3 Punkte] 92 T€. (Sowohl das Bankguthaben als auch die Fondsanteile stellen Deckungsvermögen dar. Die Fondsanteile haben einen Zeitwert von 72 T€, das Bankguthaben von 20 T€.)
- (ii) [3 Punkte] 0 T€. (Pensionsfondsvermögen ist kein Vermögen des bilanzierenden Unternehmens und somit kein Deckungsvermögen. Stattdessen gelten die Regeln für mittelbare Verpflichtungen.)
- (iii) [3 Punkte] 110 T€. (Verpfändete Fondsanteile stellen Deckungsvermögen dar. Maßgeblich ist der Zeitwert am Bilanzstichtag.)
- (iv) [3 Punkte] 72 T€. (Verpfändete Versicherungen sind Deckungsvermögen. Der Zeitwert entspricht dem Aktivwert. Für die verstorbene Person ist die Verpfändung obsolet, nur die anderen Versicherungen sind noch Deckungsvermögen.)
- (v) [3 Punkte] 0 Mio. €. (Die Flugzeugflotte ist betriebsnotwendiges Vermögen und daher kein Deckungsvermögen.)
- (vi) [3 Punkte] 0 T€. (Eine Bürgschaft ist kein Vermögenswert des Unternehmens und somit auch kein Deckungsvermögen.)
- (vii) [3 Punkte] 700 Mio. €. (Der anteilige Betrag von 14 Mio. €, der über den Investmentfonds in ein Tochterunternehmen investiert ist, ist unerheblich. Nur wenn das CTA in Anteile des Unternehmens – nicht des Tochterunternehmens, nicht über einen Investmentfonds – investiert hätte, könnte die Anerkennung strittig sein.)

(b) [9 Punkte] Pensionsrückstellungen

- (i) [3 Punkte] 20 T€. (Die Pensionsrückstellung darf nur insoweit aufgelöst werden, wie der Pensionsfonds auch dotiert wird. Maßgeblich ist die bis zum Übertragungstichtag fortgeschriebene Rückstellung.)
- (ii) [3 Punkte] 60 T€. (Die Versicherung ist nicht kongruent, da ein Kapital versichert wurde, während die Zusage eine Rente vorsieht. Die Versicherung stellt auch kein Deckungsvermögen dar. Die Rückstellung entspricht also dem notwendigen Erfüllungsbetrag.)
- (iii) [3 Punkte] 0 T€. (Sowohl Fondsanteile als auch Rückdeckungsversicherung sind verpfändet und stellen Deckungsvermögen dar. Die Zeitwerte ergeben zusammen 103 T€, also mehr als der notwendige Erfüllungsbetrag von 100 T€. Somit wird keine Rückstellung bilanziert. Stattdessen ist ein Unterschiedsbetrag

aus der Vermögensverrechnung von 3 T€ zu bilanzieren. Falls als Antwort –3 T€ angegeben wurde, ist die Antwort zwar falsch, da es keine negative Rückstellung gibt. Da aber die Zahlen richtig interpretiert wurden, wird in diesem Fall noch 1 Punkt vergeben.)

Aufgabe 5 [Steuerrecht – Direktzusage] [30 Punkte]

(a) [6 Punkte]

- (i) [3 Punkte] Das steuerrechtliche Schriftformgebot leitet sich aus § 6a Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 EStG ab. Demnach darf eine Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz nur gebildet werden, wenn die Pensionszusage schriftlich erteilt ist. Die Schriftform muss am Bilanzstichtag vorliegen (R 6a Abs. 7 S. 3 EStR). Für die nach § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG vorgeschriebene Schriftform kommt jede schriftliche Festlegung in Betracht, aus der sich der Pensionsanspruch nach Art und Höhe ergibt (R 6a Abs. 7 S. 1 EStR).
- (ii) [3 Punkte] Lt. Aufgabenstellung wurde die Pensionszusage zum 15.12.2025 nur mündlich erteilt. Die Schriftform lag erst am 20.01.2026 vor. Demnach war die Schriftform am Bilanzstichtag 31.12.2025 noch nicht gegeben. Da allerdings aus steuerrechtlicher Sicht die Schriftform am Bilanzstichtag vorliegen muss (R 6a Abs. 7 S. 3 EStR), darf das Unternehmen zum 31.12.2025 gem. § 6a Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 EStG i.V.m. R 6a Abs. 7 EStR in der Steuerbilanz keine Pensionsrückstellung bilden. Der früheste Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen eine Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz bilden kann, ist der 31.12.2026.

[Anders in der Handelsbilanz (HGB): dort ist zum 31.12.2025 eine Pensionsrückstellung zu bilden. Im deutschen Handelsrecht existiert zur Bildung von Pensionsrückstellungen kein Schriftformgebot; dort ist die arbeitsrechtliche Verpflichtung aufgrund der mündlich erteilten Zusage, die das Unternehmen gegen sich wirken lassen muss, ausreichend.]

(b) [12 Punkte]

- (i) [4 Punkte] Abfindungsklauseln in Pensionszusagen führen zu einer Steuer-schädlichkeit i.S.v. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG und damit zu einem Nichtausweis der Pensionsrückstellungen, wenn die Versorgungszusage gegenüber aktiven Anwärtern mit dem Teilwert gem. § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EStG abgefunden werden können.

Die Regelungen zum Schriftformerfordernis (präziser: Eindeutigkeitsgebot § 6a Abs. 1 Nr. 3 Hs. 2 EStG, vgl. BMF-Schreiben v. 28.08.2001) gelten für in Pensionszusagen enthaltenen Abfindungsklauseln entsprechend. Wird das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Abfindungshöhe nicht eindeutig und präzise schriftlich fixiert, scheidet die Bildung einer Pensionsrückstellung insgesamt aus.

- (ii) [4 Punkte] Die Aussage ist falsch. Die künftigen Pensionsleistungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der sich nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag

ergibt (§ 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 2 Hs. 2 EStG). Erhöhungen oder Verminderungen der Pensionsleistungen nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres, die hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Wirksamwerdens oder ihres Umfangs ungewiss sind, sind bei der Berechnung des Barwerts der künftigen Pensionsleistungen und der Jahresbeträge erst zu berücksichtigen, wenn sie eingetreten sind. (§ 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 4 EStG).

- (iii) *[4 Punkte]* Gem. § 6a Abs. 4 S. 1 EStG darf eine Pensionsrückstellung in einem Wirtschaftsjahr höchstens um den Unterschied zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluss des Wirtschaftsjahres und am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres erhöht werden (sog. Nachholverbot). Das Nachholverbot besagt, dass wenn eine eigentlich zulässige Zuführung ganz oder teilweise unterlassen wurde, der nicht ausgenutzte Zuführungsbetrag nicht in einem späteren Wirtschaftsjahr zugeführt bzw. nachgeholt, d.h. also nicht zusätzlich zu den dann zulässigen Zuführungen erfolgen darf. Gem. BFH v. 14.01.2009 gilt das Nachholverbot auch bei versehentlich unterlassenen Zuführungen (z.B. Berechnungsfehler Beratungsunternehmen).

Ausnahmen vom Nachholgebot:

- Unterschreitung des Teilwerts ist in der Vergangenheit durch staatliche Stellen veranlasst worden (BFH-Urteile v. 24.07.2020)
- Gesetzliche Ausnahmen: Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen oder Eintritt des Versorgungsfall beim Arbeitnehmer. In beiden Fällen kann die vorhandene Pensionsrückstellung auf den Barwert aufgefüllt werden (§ 6a Abs. 4 S. 5 EStG). Rückstellungsfehlbeträge können dabei nachgeholt werden. In diesen beiden Ausnahmefällen besteht des Weiteren ein Wahlrecht zur Geltendmachung im Erstjahr oder zur gleichmäßigen Verteilung des vollen Rückstellungsbetrages auf das Erstjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre (vgl. § 6a Abs. 4 S. 5 EStG).

- (c) *[6 Punkte]*

Gem. § 6a Abs. 1 Nr. 3 Hs. 2 EStG muss eine Pensionszusage eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten.

Der BFH hatte es in seinem Urteil v. 10.07.2019 – XI R 47/17, BStBl. II 2019, 760 bereits als ausreichend angesehen, wenn die Leistungshöhe (eindeutig) bestimmbar ist. Die Leistungshöhe muss nicht in einem absoluten Betrag bestimmt sein. Ein „Versständiger Dritter“ muss in der Lage sein, anhand der Versorgungsregelung die Höhe der Leistung zu bestimmen.

In seinem Urteil BFH v. 28.2.2024 – I R 29/21 (BStBl. II 2024 S. 713) konkretisierte das Gericht nun die Ansatz- und Bewertungsvoraussetzungen für eine Pensionsrückstellung („wenn und soweit“). Fehlt es an der Eindeutigkeit der Zusage einer Versorgungskomponente, hindert dies eine Rückstellung für die Zusage einer anderen Versorgungskomponente (bei Teilbarkeit der zugesagten Leistungen) insoweit nicht. Sind daher die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente mit Erreichen der Regelaltersgrenze eindeutig bestimmt, ist hierfür eine Pensionsrückstellung zu bilden, auch wenn die Pensionszusage keine eindeutigen Angaben zu den Voraussetzungen eines vorzeitigen Altersrentenbezugs (als Zusatzleistung) enthält. Nach Auffassung des BFH wird mit der Formulierung „wenn und soweit“ der Ansatz einer Rückstellung nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach angeordnet.

Eine steuerliche Teil-Anerkennung von Pensionszusagen ist – neben einer steuerlichen (Voll-) Anerkennung sowie einer steuerlichen Nichtanerkennung – lt. BFH möglich. Mit seinem Urteil BFH v. 28.2.2024 stellt der BFH klar, dass nicht nur eine jeweils voneinander getrennte Beurteilung möglicher Versorgungsarten (Alters-, Invaliden- und Hibli-Versorgung) mit Teilbarkeit auf Ebene der einzelnen Leistungsarten, d.h. (Teil-) Rückstellung sowohl für einzelne Leistungsversprechen, sondern auch eine Teilbarkeit innerhalb einer Leistungsart möglich ist („kein alles oder nichts“).

Demnach kann im vorliegenden Sachverhalt eine Pensionsrückstellung für den Bezug einer Altersrente mit Erreichen der Regelaltersgrenze gebildet werden, da die Voraussetzungen hierfür „insoweit“ eindeutig bestimmt sind. Die Aussage des Kollegen ist demnach abzulehnen.

(d) [6 Punkte]

- (i) [3 Punkte] Bewertungsverfahren sind notwendig, um nur den Teil der Verpflichtung zu berücksichtigen, der auf die bisherige Dienstzeit entfällt, und so den Aufwand für die Finanzierung periodengerecht auf die ganze Dienstzeit zu verteilen. Stichworte: periodengerechte Aufwandsbegrenzung, Abbildung des Past Service.
- (ii) [3 Punkte] Anwartschaftsbarwert und Rentenbarwert nach Beendigung des Dienstverhältnisses gem. § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EStG, da dann keine Gegenleistung des AN in Form von Arbeitsleistung erfolgt bzw. sich der AN keine weiteren Ansprüche erdiene.

Anwartschaftsbarwert bei Entgeltumwandlung gem. § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 1 Hs. 2 EStG (Maximierung, d.h. „mindestens“ Barwert). Auch hier erdiene sich der AN keine weiteren Ansprüche.

Aufgabe 6 [Steuerrecht – Unterstützungskasse] [30 Punkte]

(a) [17 Punkte]

- (i) [2 Punkte] Als Zuwendungen im Sinne des § 4d EStG wird jede Übertragung von Vermögenswerten eines Trägerunternehmens auf die Unterstützungskasse verstanden, der kein Leistungsaustausch zugrunde liegt. Das bedeutet, dass die Unterstützungskasse einseitig bereichert wird. Damit fallen Zahlungen, denen ein Leistungsaustausch zugrunde liegt – wie z. B. Verwaltungskosten, die das Trägerunternehmen der Unterstützungskasse zur Abwicklung ihrer Tätigkeit zahlt – nicht unter den Zuwendungsbegriff des § 4d EStG. Solche Zahlungen sind zwar betrieblich veranlasst und damit wohl grundsätzlich auch als Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 EStG abziehbar, sie gelten jedoch nicht als Zuwendungen im Sinne des § 4d EStG und mindern daher auch nicht die diesbezügliche Zuwendungsmöglichkeit.
- (ii) [3 Punkte] Die pauschaldotierte Unterstützungskasse ist in ihrer Mittelanlage völlig frei. Sie kann daher dem Trägerunternehmen auch Kassenvermögen als verzinsliches Darlehen zurückgewähren. Wichtig ist hierbei jedoch, dass eine angemessene und marktgerechte Verzinsung vereinbart wird. Der Zins darf weder zu hoch (Gefahr einer verdeckten Zuwendung) noch zu niedrig sein (Gefahr einer unangemessenen Benachteiligung der Unterstützungskasse).

Als Zuwendungen im Sinne des § 4d EStG gilt jede Übertragung von Vermögenswerten eines Trägerunternehmens auf die Unterstützungskasse ohne zugrunde liegenden Leistungsaustausch. Die Zahlung von Zinsen für ein gewährtes Darlehen stellt jedoch einen Leistungsaustausch dar und fällt daher nicht unter den Zuwendungsbegriff des § 4d EStG.

- (iii) [3 Punkte] Das Einkommensteuergesetz – hier insbesondere § 4d EStG – enthält keine eigene Definition der Unterstützungskasse. Daher ist auf die arbeitsrechtliche Definition im BetrAVG zurückzugreifen. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist diese Definition auch für § 4d EStG maßgeblich.

Die arbeitsrechtliche Legaldefinition spricht von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung. Das bedeutet, dass das Vermögen der Unterstützungskasse rechtlich und wirtschaftlich vom Vermögen des Trägerunternehmens getrennt bzw. ausgegliedert sein muss. Nicht rechtsfähige Unterstützungskasseneinrichtungen sind daher keine Unterstützungskassen im steuerlichen Sinne. Ein Betriebsausgabenabzug für die Zuwendungen nach § 4d EStG ist in diesem Fall daher nicht möglich.

Eine ganz bestimmte Rechtsform ist jedoch nicht vorgeschrieben. Es kommen alle juristischen Personen des Privatrechts in Betracht. In der Praxis finden sich vor allem eingetragene Vereine, GmbHs und Stiftungen.

Für die Anwendung des § 4d EStG und die Frage der Berücksichtigung der Zuwendungen als Betriebsausgabe beim Trägerunternehmen, ist die konkrete gewählte Rechtsform unerheblich, solange die Voraussetzung einer eigenständigen rechtsfähigen Versorgungseinrichtung erfüllt ist.

- (iv) *[3 Punkte]* Nein. Mehrere Unterstützungskassen desselben Trägerunternehmens werden hinsichtlich der betriebsausgabenwirksamen Zuwendungsmöglichkeit als Einheit betrachtet (§ 4d Abs. 1 letzter Satz EStG). Das bedeutet: Zuwendungen an mehrere Kassen werden so bemessen, als würden die Leistungen von einer einzigen Unterstützungskasse erbracht.

Die Berechnung des zulässigen Kassenvermögens erfolgt daher gemeinsam für alle Kassen eines Trägerunternehmens. Es wird die Summe der tatsächlichen Kassenvermögen aller Kassen gegenübergestellt.

Hinweis (nicht klausurrelevant): Die Voraussetzungen für die Körperschaftsteuerbefreiung müssen hingegen für jede Kasse einzeln erfüllt sein.

- (v) *[6 Punkte]* Bei der pauschaldotierten Unterstützungskasse besteht im Rahmen der Zuwendungen zum Deckungskapital für laufende Leistungen kein Nachholverbot. Das Gesetz bestimmt keine Frist für die Zuwendung. Eine Beschränkung ergibt sich lediglich daraus, dass es sich um eine Zuwendung für eine laufende Leistung handeln muss. Erfolgt die Zuwendung nicht bei Leistungsbeginn, kann sie daher auch noch später – bis zum Tod des Leistungsberechtigten – vorgenommen werden (vgl. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG und R 4d Abschn. 3 Satz 1).

Hingegen besteht bei der Zuwendung zum Reservepolster ein Nachholverbot. Pro Wirtschaftsjahr darf nicht mehr als der jährlich zulässige Höchstbetrag zugewendet werden. Unterlassene Zuwendungen eines Jahres können in späteren Jahren nicht zusätzlich zu den dort zulässigen Zuwendungen nachgeholt werden – nur anstelle dieser.

Die Bedeutung des Nachholverbots beim Reservepolster ist jedoch deutlich geringer als bei der Direktzusage. Bei der Unterstützungskasse entsteht kein endgültiger Fehlbetrag, da die abziehbaren Zuwendungen zusätzlich durch das zulässige Kassenvermögen begrenzt werden. Es können ohnehin nur maximal achtmal die individuell erreichbare jährliche Versorgungsleistung (multipliziert mit dem entsprechenden Vomhundertsatz) zugewendet werden (vgl. § 4d Abs. 1 Sätze 2–4 EStG).

Das Nachholverbot führt daher lediglich zu einem zeitlich späteren Erreichen des insgesamt zulässigen Zuwendungsvolumens.

- (b) *[5 Punkte]* Ja, das Deckungskapital kann voll zugewendet werden. Eine Anrechnung erfolgt nicht. Gemäß R 4d Abschn. 3 Sätze 3 und 4 EStR kann das Deckungskapital für die Rente eines überlebenden Ehegatten selbst dann ungeschmälert zugewendet werden, wenn das Deckungskapital für die Rente des früheren Arbeitnehmers bereits vollständig zugewendet wurde. Auch auf eine Anrechnung des im Deckungskapital eines früheren männlichen Arbeitnehmers enthaltenen Anteils für die Witwenrente wird aus Praktikabilitätsgründen verzichtet.

Für W ist bei einer Zuwendung zu dem Zeitpunkt indem ihr Alter 35 Jahre beträgt gemäß Tabelle in Anlage 1 zu § 4d EStG der entsprechende Faktor 16 anzuwenden.

(c) [8 Punkte]

- (i) [3 Punkte] In dieser speziellen Fallkonstellation ausnahmsweise nicht. Grundsätzlich fordert das Gesetz bei versicherungsförmig rückgedeckten Unterstützungskassen gleichbleibende oder steigende Beiträge (vgl. § 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Satz 2 EStG und R 4d Abschn. 9 Satz 1).

In eng begrenzten Ausnahmefällen ist jedoch ein Absinken der Beiträge unschädlich. Sinkende Beiträge wären eigentlich steuerschädlich, führen aber nicht zur Versagung des Betriebsausgabenabzugs, wenn die Beitragsminderung auf gesetzlich vorgegebenen Faktoren beruht (wie hier der Anhebung der BBG) und die Beiträge nach der Minderung mindestens konstant bis zum Eintritt des Versorgungsfalls weitergezahlt werden. (Vgl. R 4d Abschn. 9 Sätze 9–10.)

- (ii) [2 Punkte] Der Abzug der Zuwendungen als Betriebsausgabe ist in dem Wirtschaftsjahr ausgeschlossen, in dem die Unterstützungskasse zu irgendeinem Zeitpunkt Ansprüche aus der Versicherung zur Sicherung eines Darlehens verwendet (vgl. R 4d Abschn. 8 Satz 6).
- (iii) [3 Punkte] Dies ist steuerlich unbedenklich. Bei der Herabsetzung laufenden Arbeitslohns zugunsten einer bAV hindert es die Anerkennung einer Entgeltumwandlung nicht, wenn der bisherige, ungekürzte Arbeitslohn weiterhin Bemessungsgrundlage für künftige Erhöhungen oder andere Arbeitgeberleistungen (z. B. Jubiläumszuwendungen) bleibt. Vgl. BMF-Schreiben vom 12.08.2021, Rn. 13.